

Veröffentlichung

im Kantonsamtsblatt vom 21.06.2024

im Bezirksamtsblatt vom 21.06.2024

Öffentliche Auflage Forstprojekt

Bauprojekt Lawinenspaltkeil Engi, St. Antönien

Auflageprojekt vom Juni 2024

1. Ort und Frist der Auflage

Das Auflageprojekt liegt gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) vom 21. Juni 2024 bis 22. Juli 2024 beim Amt für Wald und Naturgefahren, Ringstrasse 10, 7001 Chur, sowie auf der Gemeindeverwaltung Luzein, Gemeindeverwaltung Luzein, Gemeindehaus, Panyerstrasse 39, 7243 Pany, während den Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Unterlagen können während der Dauer der Auflage auch unter www.wald-naturgefahren.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

2 Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt (Art. 17 Abs. 1 KWaG).

3 Einsprachen

3.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einsprachebrechting sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist (Art. 18 Abs. 2 KWaG).

3.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Projekteinsprachen, insbesondere Einsprachen gegen das Bauprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang (Art. 18 Abs. 3 lit. a KWaG);
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben (Art. 18 Abs. 3 lit. b KWaG). Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren (Art. 20 Abs. 1 KWaG).

3.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsfordernungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) zu beachten.

4. Auskünfte

Auskünfte zum Auflageprojekt erteilt das Amt für Wald und Naturgefahren, Region Prättigau / Herrschaft / Davos (Peter Ebneter) während den Büroöffnungszeiten (Tel. 081 257 66 45).

Chur, 17. Juni 2024

Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster, *Urban Maissen*



Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster:
Urban Maissen

Verteiler:

- Kantonsamtsblatt zur Publikation am 21. Juni 2024
- Bezirksamtsblatt zur Publikation am 21. Juni 2024
- Gemeindeverwaltung Luzein, Gemeindeverwaltung Luzein, Gemeindehaus, Panyerstrasse 39, 7243 Pany
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Prättigau / Herrschaft / Davos, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden